

**Gemeinsame Erklärung
Sondierungsgespräch Osteopathie
Köln, 31.08.2016**

Vorwort

Die Ausbildung und Ausübung der osteopathischen Medizin unterliegt in Deutschland keiner klaren gesetzlichen Regelung.

In einem Sondierungsgespräch sollten die unterschiedliche Positionen der verschiedenen Ausbildungsorganisationen erläutert werden und ein ergebnisoffener Dialogprozess initiiert werden.

Auf Einladung des Bundesverbandes Deutscher Osteopathischer Ärzteverbände (BDOÄ) nahmen als Vertreter der ärztlichen Osteopathie die Seminare der Deutschen Gesellschaft für Manuelle Medizin (DGMM), sowie die Einzelverbände des BDOÄ teil, für die nichtärztliche Osteopathie die Berufsvereinigung für heilkundlich praktizierte Osteopathie (hpO).

Die ebenfalls eingeladenen Verbände der Konsensgruppe Osteopathie als Vertreter weiterer nichtärztlicher Ausbildungsorganisationen nahmen die Einladung nicht an.

Obwohl sich die teilnehmenden Gesellschaften, gemäß ihrer Satzungen, berufspolitisch zuerst den jeweiligen ärztlichen bzw. nichtärztlichen Interessen verpflichtet sahen, ergab die Diskussion bei allen Beteiligten auch das Bild einer Gesamtverantwortlichkeit für den Bereich des osteopathischen Wirkens in Deutschland.

Die nachfolgende gemeinsame Erklärung trägt dieser Verantwortung Rechnung.

Osteopathie und Osteopathische Medizin

Osteopathie ist Heilkunde und darf nach geltendem Recht nur von Ärzten und Heilpraktikern ausgeübt werden

Diese Rechtslage ist durch das letzte Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 8.9.2015 im Detail bestätigt worden

Qualifikation der Ärztlichen Osteopathie

Voraussetzungen

- Die Teilnehmer des Sondierungsgesprächs vertreten einhellig den Standard des European Register of Osteopathic Physicians (EROP) als Mindeststandard für ärztliche Osteopathie
- Voraussetzung für ärztliche Osteopathie ist die Approbation als Arzt und eine Facharztweiterbildung
- Die osteopathische Qualifikation kann derzeit während der Facharztweiterbildung durchgeführt und im Anschluss daran erworben werden
- Ärzte die rein privatärztlich tätig sind, benötigen eine mindestens 3-jährige klinische Weiterbildung

Osteopathische Verfahren (OV)

- Osteopathische Verfahren (OV) sind laut Bundesärztekammer Bestandteil und Erweiterung der manuellen Medizin
- Sie erfüllen nicht den Gesamtumfang der Osteopathischen Medizin

Standards in Osteopathischer Medizin

- der Mindeststandard in der Ausbildung in osteopathischer Medizin sind die EROP-Regularien von 700 Unterrichtsstunden Fortbildung in Osteopathischer Medizin/ Manueller Medizin
- zum Erwerb der praktischen osteopathischen „Skills“ ist eine osteopathische Fortbildung von mindestens 4 Jahren erforderlich, die auch berufsbegleitend erfolgen kann
- zusätzlich werden aus dem Medizinstudium mindestens 650 Unterrichtsstunden medizinische und klinische Grundlagen, die für die Osteopathische Medizin relevant sind, angerechnet.
- die klinische Fortbildung in osteopathischer Medizin muss mindestens 1000 Unterrichtsstunden betragen.
- dabei wird die ärztlich klinische Fort- und Weiterbildung in Klinik und/oder Praxis mit 500 Unterrichtsstunden angerechnet (Anamnese, Befunderhebung, Differentialdiagnostik und Differentialtherapie).
- 300 Unterrichtsstunden klinische Fortbildung sind im Rahmen des EROP-Currikulums zu leisten. Weitere 200 Unterrichtsstunden sind durch geeignete osteopathische Formate wie Patientenkurse, Arbeitskreise, Hospitationen und prüfungsrelevantes Arbeiten am Patienten abzudecken.
- Die Qualifikation in Osteopathischer Medizin muss durch eine schriftliche, praktische und mündliche Abschlussprüfung nachgewiesen werden.
- die Basis-Qualifikation in Osteopathischer Medizin beinhaltet somit insgesamt eine osteopathische/manualmedizinische Fortbildung von insgesamt 2050 Unterrichtsstunden über mindestens 4 Jahre.
- zusätzlich ist zum Erhalt der Qualifikation eine kontinuierliche Fortbildung (EROP-Richtlinien) zu absolvieren.
- die Fortbildung und Qualitätssicherung in Osteopathischer Medizin soll über die osteopathischen Fachverbände und im Rahmen der traditionellen ärztlichen Selbstverwaltung geregelt werden.

Qualifikation der nichtärztlichen Osteopathie

Innerhalb der nationalen und internationalen Osteopathie haben viele nicht ärztlich osteopathisch Tätige wichtige Beiträge zur Etablierung und Weiterentwicklung der Osteopathie geleistet. Die Teilnehmer des Sondierungsgespräches befürworten und unterstützen die Zusammenarbeit der in der Osteopathie heilkundlich Tätigen im Hinblick auf die Qualität der Osteopathischen Medizin/Osteopathie und die Patientensicherheit.

- auf dem Weg zur Professionalisierung der nicht ärztlichen Osteopathie ist eine Akademisierung der Osteopathie anzustreben
- dies bedeutet eine Hochschulausbildung nach den Bologna-Regeln mit Abschluss BSc. in Osteopathie
- bis zum Erreichen dieses Standards gelten die Ausbildungs- und Prüfungskriterien der Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie (BAO) mit 1350 Stunden Ausbildungsdauer
- da Osteopathie Ausübung der Heilkunde bedeutet und nicht in Teilbereiche gegliedert werden kann, erfordert sie einen vollumfänglichen Zugang zur Heilkunde.
- ein Zugang zur Heilkunde besteht bereits nach dem Heilpraktikergesetz
- aus Sicht der Teilnehmer des Sondierungsgespräches ist ein weiterer Heilkundenzugang nicht notwendig.
- die Ausbildung des osteopathisch Tätigen sollte staatlich geregelt werden (auf Bachelor-Niveau) und kann auf Grundlage der Heilpraktikerlaubnis ausgeübt werden.
- die Patienten können damit qualitätsgesicherte ärztliche und nicht ärztliche Osteopathie in Anspruch nehmen.

gez.

*Berufsverband
Deutscher
Osteopathischer
Ärzteverbände (BDOÄ)*

*Deutsche Gesellschaft
für Manuelle Medizin
(DGMM)*

*Berufsvereinigung
für heilkundlich
praktizierte
Osteopathie (hpO)*